

2539 025

BUNDESGERICHTSHOF

IVZB 744/65

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Josef T [REDACTED] .

[REDACTED] D [REDACTED], P [REDACTED] H [REDACTED] N [REDACTED] USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 9. März 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 22. April 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d e :

Die Revision kann nicht auf eine Verletzung der Bestimmungen über die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts im ersten Rechtszug gestützt werden (BGH LM Nr. 45 zu § 549 ZPO). Daher kann ein solcher Verfahrensverstöß auch keinen Anlaß geben, die Revision zuzulassen.

123

- 3 -

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Die Frage, welche Beweise der Tatrichter im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 1 ZPO obliegenden Amtsermittlungspflicht zu erheben hat, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Allgemein-gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen. Dies gilt auch von der Entscheidung darüber, ob bei der Art der von einem Verfolgten geklagten Beschwerden die Untersuchung und Befunderhebung durch Fachärzte für innere Krankheiten ausreichend ist oder ob noch eine zusätzliche Untersuchung des Verfolgten durch einen Nervenfacharzt geboten ist. Der Tatrichter wird von der in seinem Ermessens- und Verantwortungsbereich liegenden Anordnung einer solchen weiteren Untersuchung in aller Regel dann absehen können, wenn, wie hier, die bisher erhobenen Befunde dem Sachverständigen als für die nervenfachärztliche Begutachtung ausreichend erscheinen.

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers weicht das Urteil nicht von der Entscheidung des erkennenden Senats vom 5. Mai 1965 - IV ZR 143/64 - (RzW 1965, 425 Nr. 30) ab. Der Senat hat in diesem Urteil die Auffassung abgelehnt, daß die durch die Verfolgung hervorgerufenen Leiden auf neurotischer und psychischer Grundlage spätestens binnen eines Zeitraums von 2 Jahren nach Abschluß der Verfolgung abklingen, ihr Weiterbestehen nach dieser Zeit somit auf andere Ursachen zu-



rückgeführt werden muß. Dem Urteil des Berufungsgerichts ist aber eine solche Auffassung nicht zu entnehmen. Es verneint das Bestehen solcher Schäden und beruht im Übrigen auf der Erwägung, daß ein durch die Haftbedingungen verursachter allgemeiner körperlicher und seelischer Erschöpfungszustand wie auch vegetative Regulationsstörungen, die als Folge einer Fleckfiebererkrankung aufgetreten sind, binnen eines Zeitraums von mehreren Jahren abzuklingen pflegen. Damit befindet sich das Berufungsgericht nicht im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Senats.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf